

**Satzung des Fördervereins
zur Orgelsanierung und
Renovierung der Pfarrkirche Hl. Dreifaltigkeit
in Amberg e.V.**

Amberg, 05.02.2014

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**„Förderverein zur Orgelsanierung und Renovierung der Pfarrkirche
Hl. Dreifaltigkeit in Amberg e.V.“**

(nachfolgend „Verein“ genannt)

Der Verein soll in das Vereinsregister als e.V. eingetragen werden.

1. Sitz des Vereins ist Amberg

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, die finanziellen Mittel zu beschaffen, die zur Sanierung der Orgel und Renovierung der Pfarrkirche Hl. Dreifaltigkeit in Amberg, erforderlich sind.
2. Die finanziellen Mittel sollen durch Spenden, Sammlungen, Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder bei Vorträgen erbracht werden.
Die dem Verein zuwachsenden Gelder hat der Verein ausschließlich und unmittelbar für die oben genannte Sanierung und Renovierung zur Verfügung zu stellen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Etwaige Mittel des Vereins werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.
Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
5. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Katholischen Kirchenstiftung Hl. Dreifaltigkeit in

Amberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die o.g. Sanierung und Renovierung zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
 - d. bei juristischen Personen durch Löschung

Der Austritt ist schriftlich zu erklären; er kann nur auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Satzung verstößt
 - b. den allgemeinen Bestrebungen des Vereins absichtlich entgegenarbeitet
 - c. länger als ein Jahr mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist und eine zweimalige Mahnung fruchtlos geblieben ist.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Sie haben die Pflicht, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten - Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr -.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand.
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. drei Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für alle Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Über den Verlauf jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf ein. Die Einberufung mit einer Frist von einer Woche kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
6. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Je zwei von diesen Personen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
Nur im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand an die Katholische Kirchenstiftung Hl. Dreifaltigkeit in Amberg Vereinsmittel nur auszahlen darf, wenn zuvor der ausschließlich kirchenbauliche Verwendungszweck nachgewiesen und schriftlich begründet ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Mitgliederversammlungen sind
 - a. die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
 - b. die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist im Turnus von zwei Jahren durchzuführen. Tagesordnungspunkte sind mindestens
 - a. Abgabe des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Kassenprüfungsberichts für die vergangenen zwei Jahre
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Durchführung von Neuwahlen
 - d. Satzungsänderungen, falls erforderlich
 - e. Bestellung von zwei Kassenrevisoren
 - f. Erledigung gestellter Anträge
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Der Vorstand kann eine solche Versammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins als notwendig erachtet.

4. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle an der Versammlung teilnehmenden Vereinsmitglieder, soweit sie volljährig sind. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Übrigen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. eine Wahl als nicht erfolgt. Auf Verlangen sind Abstimmungen schriftlich und geheim.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse und bei Abstimmungen auch das Stimmenverhältnis enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung im Pfarrbrief der Kirchengemeinde HI. Dreifaltigkeit.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 12

Kassenprüfung

Die in der Mitgliederversammlung bestellten Kassenrevisoren haben wenigstens einmal im Geschäftsjahr eine eingehende Prüfung der gesamten Rechnungsführung und der Kasse vorzunehmen. Über die erfolgte Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Auflösung des Vereins

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn nur noch 6 Mitglieder vorhanden sind oder wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt.
In der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Auflösung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Datum der Beschlussfassung vom 05.02.2014 in Kraft.